

Artikel 10

Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallsrisiko

Folgende Arbeiten, bei denen aufgrund des Arbeitsumfeldes ein hohes Berufsunfallsrisiko besteht, gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen;
- b. Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen, insbesondere in Schächten und Kanälen;
- c. Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen;
- d. Arbeiten in besonders überfall- oder gewaltgefährdeten Bereichen;
- e. Arbeiten unter Tag oder unter Wasser.

Allgemeines

Die physische Arbeitsumgebung kann verschiedene Gefahren bergen, welche zur Vermeidung von Unfällen eine ständige Vor- und Umsicht sowie Bereitschaft für richtiges Reagieren erfordern. Es ist typisch für Jugendliche, dass sie in Umgebungen mit Gefahren ihre eigene Gefährdung oftmals unterschätzen. Zudem verfügen sie noch nicht über die Arbeitserfahrung, um sich gegen vorhandene Gefahren routinemässig korrekt zu schützen.

Buchstabe a

Arbeiten, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind für Jugendliche verboten. Dies gilt insbesondere für überhöhte Arbeitsplätze, welche nicht gegen Absturz gesichert sind (z. B. Montage und Demontage von Baugerüsten, Arbeiten auf Masten oder auf Fahrzeugen).

Buchstabe b

Das Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen ist für Jugendliche verboten. Dies gilt insbesondere in Schächten und Kanälen. Darin können verschiedene für Jugendliche nur schwer feststellbare Gefahren wie brennbare Gase und Dämpfe, gesundheitsgefährdende Stoffe, Sauerstoffmangel oder herabfallende Gegenstände auftreten.

Buchstabe c

Das Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes in einem Umfeld mit hohem Berufsunfallsrisiko ist für Jugendliche verboten. Dies gilt insbesondere für Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht sowie für Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen.

Buchstabe d

Das Arbeiten in besonders überfall- oder gewaltgefährdeten Bereichen ist für Jugendliche verboten (z. B. Zugangskontrollen, Geldtransporte, Strafvollzug).

Buchstabe e

Das Arbeiten unter Tag oder unter Wasser ist für Jugendliche verboten.

Als Untertagarbeiten gelten das unterirdische Erstellen, Erweitern, Erhalten oder Rekonstruieren von Bauwerken wie Tunnels, Stollen, Schächte und Kavernen. Ebenfalls als Untertagarbeiten gelten das unterirdische Gewinnen von Gestein, Arbeiten in Pressvortrieben und Arbeiten innerhalb geschlossener Strecken von Tagbautunneln. Arbeiten in Stollen, Tunneln und Schächten bergen zahlreiche Unfall- und Gesundheitsgefahren. Zu den zentralen Gefahren zählen das Erfasst-Werden von Maschinen oder Anlagen,

**Wegleitung zur WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten
für Jugendliche (SR 822.115.2)**

Art. 10 Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallsrisiko

Art. 10

Überrollt-Werden von Fahrzeugen (Baustellenverkehr), Stolpern, Abstürzen, Getroffen-Werden von herabfallendem Material, Eingeschlossen-Werden, Sich-Verletzen beim Umgang mit Maschinen und Werkzeugen, Krank-Werden, beispielsweise durch Stäube, chemische Produkte oder Witterungseinflüsse, Brand und Verrau-
chung.

Ausnahmen vom Verbot

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.